

Köln, 09.12.2009

Der Deutsche Bundestag hat am 03.12.2009 die Novelle der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV) endgültig beschlossen. Damit werden die gesetzlichen Grenzwerte für Emissionen aus kleinen und mittleren Heizungsanlagen dem Stand der Technik angepasst und so ein wesentlicher Beitrag zur Reduzierung der Feinstaubemissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen erreicht.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung wird im Februar gerechnet.

Für Pelletanlagen, die ab diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, gelten die Grenzwerte der Stufe 1. Neue Pelletzentralheizungen müssen dann beispielsweise für die Staubemission einen Grenzwert von  $0,06 \text{ g/m}^3$  Abluft einhalten. Für Anlagen die ab 2015 errichtet werden gilt die Stufe 2 mit einem Staubgrenzwert von  $0,02 \text{ g/m}^3$  Abluft. Für Pelletöfen gelten abweichende Grenzwerte.

Bereits heute erfüllen moderne Pelletanlagen die strengen Anforderungen der Stufe 2. Für den Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte bei bestehenden Anlagen gelten lange Übergangsfristen. Besitzer einer alten Pelletheizung (Inbetriebnahme zwischen 1995 und 2004) müssen die Grenzwerte der Stufe 1 zum 1.1.2019 nachweisen. Pelletheizungen, die zwischen 2005 und dem Inkrafttretens der 1. BImSchV in Betrieb genommen wurden, müssen die Grenzwerte der Stufe 1 zum 1.1.2025 nachweisen.

Detaillierte Informationen zur Novellierung der 1. BImSchV finden Sie unter:

<http://www.bmu.de/luftreinhaltung/downloads/doc/39616.php>

Quelle: EnergieAgentur.NRW  
Aktion Holzpellets  
c/o Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW